

Satzung des Krankenpflegeverein Winnenden e.V.

§ 1: Name, Zugehörigkeit und Sitz

Der Verein hat den Namen: Krankenpflegeverein Winnenden e.V.

Er ist die Nachfolgeorganisation des Evangelischen Krankenpflegevereins Winnenden, der seit dem 20.2.1876 als nicht eingetragener Verein innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Winnenden die Aufgabe kirchlich verantworteter Krankenpflege in Winnenden wahrgenommen hat.

Er hat seinen Sitz in Winnenden und umfasst hier die Kernstadt mit Schelmenholz und Hanweiler.

Der Verein wurde am 29.7.1998 in das Vereinsregister (VR 1070) eingetragen.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist es, als Förderverein die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Winnenden bei ihrem Bemühen um eine sachgemäße Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in ihrem Einzugsgebiet in der Alten-, Kranken-, Haus- und Familienpflege zu unterstützen und den evangelischen diakonischen Dienst der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen Pflegekräfte in ideeller, finanzieller und materieller Hinsicht unterstützend zu begleiten.

Der Verein kann zu diesem Zweck auch selbst Personal anstellen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit beim Verein entstanden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Krankenpflegevereins kann jede/r Bürger/in werden, unabhängig von seiner/ihrer konfessionellen Zugehörigkeit, der/die im Einzugsbereich der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Winnenden wohnhaft ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und verpflichtet sich den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austrittserklärung jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10% Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beantragen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Änderung der Satzung
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Rechners /der Rechnerin.
- Wahl von bis zu 6 Vorstandsmitglieder
- Besprechung wichtiger Fragen zur Förderung der häuslichen Krankenpflege
- Auflösung des Vereins

Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) bis zu 6 gewählten Vereinsmitgliedern
- b) zwei Vertretern aus dem Gesamtkirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinde Winnenden, wobei eine dieser Personen der / die geschäftsführende Pfarrer / Pfarrerin der Gesamtkirchengemeinde sein soll.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Die unter a) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die unter b) genannten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderates werden vom Gesamtkirchengemeinderat gewählt.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, die/den Rechnerin/Rechner und die/den Schriftführer/Schriftführer, wobei der/die dem Vorstand angehörige Pfarrer/Pfarrerin der Gesamtkirchengemeinde Winnenden in das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden soll.
- b) er setzt die Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
- c) er verantwortet die konzeptionelle Entwicklung des Vereins, die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt;
- d) er erlässt eine Beitragsordnung und beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;

- e) er verwaltet das Vereinsvermögen;
- f) er berät und erstellt die Jahresrechnung;
- g) er beschließt über die Verwendung der Mittel gemäß den §§ 2 und 3 dieser Satzung;
- h) er beschließt über Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 3 dieser Satzung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand selbst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorsitzenden wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

Der Vorstand wird zu den Sitzungen vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe der Hauptgegenstände der Beratung eingeladen.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Von dem Ergebnis der jeweiligen Beratungspunkte ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des/der Stellvertreters/Stellvertreterin auf den Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden beschränkt.

Die Kasse des Vereins und die Mitgliederverwaltung wird vom Rechner/von der Rechnerin geführt. Der Rechner / die Rechnerin sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge und für eine ordnungsgemäße Buchführung.

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Winnenden übertragen.

§ 8: Auflösung des Vereins

Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen – Gesetzbuches (BGB) § 41 ff.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Winnenden über, die verpflichtet ist, es unter Berücksichtigung des Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu verwenden.

§ 9: Sonstige Bestimmungen

a) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 10: Aufhebung der bisherigen Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Krankenpflegeverein Winnenden e.V. am 20. Juli 2016 beschlossen.

Alle früheren Satzungen des Krankenpflegeverein Winnenden e.V. werden dadurch aufgehoben.

Winnenden, den 20. 07. 2016

der Vorsitzende

gez. Heinz Dengler

Diese Satzung wurde am 18.10.2016 in das Vereinsregister 261070 eingetragen.